

Selbstverpflichtungserklärung
(Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung sind *kursiv* gedruckt.)

Hiermit verpflichtet sich der/die _____, vertreten durch
(Name des Vereins / Verbandes)

Frau / Herrn _____, als Veranstalter/in des / der

(Bezeichnung der Veranstaltung)

folgende Maßnahmen zur besseren Gewährleistung des Jugendschutzes durchzuführen:

1. Ein- / Ausgang:

1.1 Kontrollbänder für alle BesucherInnen

Allen Gästen der Veranstaltung werden Kontrollbänder an die Handgelenke gebunden, die nur einmal geschlossen werden können. Darüber hinaus muss durch enges Anliegen der Bänder am Handgelenk gewährleistet sein, dass ein Austausch der Bänder nicht möglich ist. Die Bänder der unter 18- Jährigen müssen sich farblich deutlich von den Bändern der Über-18-Jährigen unterscheiden. Beschädigte Bänder werden bei Rückgabe kostenfrei ersetzt, verloren gegangene Bänder müssen neu erworben werden.

1.2 Gewährleistung des Verlassens der Halle bis 24 Uhr:

Am Eingang wird deutlich auf folgendes hingewiesen:

„Unter-18-Jährige Jugendliche sind verpflichtet, die Veranstaltung bis spätestens 24 Uhr zu verlassen. Ab diesem Zeitpunkt werden permanente Kontrollen durchgeführt. Zu widerhandelnde werden umgehend der Halle verwiesen; darüber hinaus werden die Personalien aufgenommen und an die zuständigen Behörden (Ordnungs- bzw. Jugendamt) weitergeleitet.“

Der Veranstalter hat durch den beauftragten Sicherheitsdienst in Zusammenarbeit mit den eigenen Ordnern für die entsprechende Umsetzung zu sorgen. Um kurz vor 24 Uhr ist per Durchsage darauf hinzuweisen, dass unter 18-Jährige die Veranstaltung verlassen müssen.

1.3 Neuer Eintritt bei Verlassen:

Gäste, die während der laufenden Veranstaltung die Halle / das Veranstaltungsgelände verlassen, müssen neuen Eintritt zahlen.

2. Alkohol:

2.1 Vermeidung von Aktionen, die den Alkohol-Absatz fördern, sowie von „Saufspielen“:

Es werden keine „Saufspiele“ durchgeführt (z. B. „Hobel-“ oder „Metersaufen“) und keine alkoholischen Freigetränke ausgegeben (z. B. „Happy Hour“).

2.2 Ü-18 Bar:

Bei Ausschank von Spirituosen bzw. dessen Promotion wird eine räumlich abgetrennte und von der Security zu kontrollierende Ü-18-Bar eingerichtet.

2.3 Verzicht auf Pauschalpreis:

Alkoholische Getränke werden nach Verzehr und nicht pauschal berechnet (keine „All inclusive“- Veranstaltung).

2.4 Umgang mit erkennbar Alkoholisierten:

Erkennbar Alkoholisierten wird der Zutritt zur Veranstaltung verweigert. Das Verbot der Abgabe von Alkohol an erkennbare betrunkenen Gäste (§ 20 Nr. 2 Gaststättengesetz) wird beachtet.

3. Allgemeines:

3.1 Jugendschutzgesetz:

Das aktuelle Jugendschutzgesetz wird gut sichtbar und bei Bedarf mehrmals im Thekenbereich ausgehängt.

3.2 Preise:

Mindestens ein nichtalkoholisches Getränk wird ausgegeben, das in gleicher Menge nicht teurer ist als das billigste alkoholische Getränk.

Dem Veranstalter ist bekannt, dass das Nichtbeachten dieser Selbstverpflichtungserklärung Auswirkungen auf die Erteilung künftiger Gestattungen nach dem Gaststättengesetz haben kann.

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Stempel des Veranstalters)